
TOP 13:

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

Drucksache: 43/16

I. Zum Inhalt

Wenn Ausländer in Deutschland Straftaten von erheblichem Ausmaß begehen, könne dies den gesellschaftlichen Frieden in Deutschland und die Akzeptanz für die Aufnahme von Schutzbedürftigen sowie für die legale Zuwanderung durch die einheimische Bevölkerung gefährden. Zudem beförderten Ereignisse wie die in der Silvesternacht 2015/2016 Ressentiments gegenüber Ausländern und Asylsuchenden, die sich hier rechtstreu verhalten.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die Ausweisung krimineller Ausländer zu erleichtern und Asylsuchenden, die Straftaten begehen, die rechtliche Anerkennung als Flüchtling konsequenter als bisher zu versagen.

Im Einzelnen ist vorgesehen, insbesondere die Tatbestände, die ein "besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse" beziehungsweise ein "schwerwiegendes Ausweisungsinteresse" nach § 54 AufenthG begründen, zu ergänzen.

Künftig soll ein "besonders schwerwiegendes" Interesse an der Ausweisung von Ausländern auch vorliegen, wenn diese zum Beispiel wegen der Tötung, Körperverletzung oder wegen Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden, sofern die Taten mit Gewalt, unter Anwendung der Drohung mit Gefahr für Leib und Leben oder mit List begangen worden sind. Ein "schwerwiegendes Ausweisungsinteresse" soll bereits bejaht werden, wenn überhaupt eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt vorliegt - unabhängig von einem strafrechtlichen Mindestmaß. Dies soll ebenso gelten, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Jugendliche und Heranwachsende sollen ebenfalls unter den Anwendungsbereich der Regelungen fallen.

Desgleichen sollen Asylanträge von Straftätern unter den Voraussetzungen, die ein "besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse" nach § 54 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG-E begründen, abgelehnt werden können. Hiermit erfolgt eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage, nach der Ausländer erst dann von der Flüchtlingsanerkennung ausgeschlossen werden, wenn sie rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. In der Empfehlung wird angeregt, die zuständige Ausländerbehörde zu verpflichten, im Fall einer vollzogenen Freiheitsentziehung nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft vor der Abschiebung oder Ausweisung von Ausländern einzuholen. Nach Ablauf der Frist von einer Woche soll das Einvernehmen vermutet werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 43/1/16** verwiesen.